

Allgemeine Geschäftsbedingungen

1. Preise
Alle Preise sind Nettobeträge. Hinzu kommt die jeweils gültige und dem Leistungsort entsprechende Mehrwertsteuer.
2. Auftragsannahme
Bis zur Auftragsannahme und gegenseitigen Bestätigung sind alle Angebote freibleibend.
Die Anerkennung erfolgt spätestens mit Annahme des Angebotes oder mit der ersten Lieferung oder Leistung des Auftragnehmers.
Abweichende Regelungen bedürfen der Schriftform.
3. Zahlung
Die Zahlung, bzw. Abrechnung erfolgt wie in der Auftragsbestätigung vereinbart.
Bei Vorleistungen von Fremdkosten kann eine angemessene Vorauszahlung verlangt werden.
Bei Zahlungsverzug behält sich die Agentur vor, Verzugszinsen in Höhe von 2 % über den jeweiligen Diskontsatz der Deutschen Bundesbank zu berechnen. Die Geltendmachung weiterer Verzugschadens wird hierdurch nicht ausgeschlossen.
4. Stornierungskosten
Nach Unterzeichnung der Auftragsbestätigung sind bei einer Absage der Veranstaltung bis 60 Tage vor Veranstaltungsbeginn 70 % des vereinbarten Honorars zu bezahlen. 30 Tage vor Veranstaltungsbeginn sind 80 % des Honorars zu bezahlen, ab 30 Tage vor Veranstaltungsbeginn sind 100 % des Eventpreises zu bezahlen.
Bis zum Zeitpunkt der Stornierung werden von der Agentur bereits verauslagte Fremdkosten zu 100 % zur Zahlung fällig.
Diese Regelung gilt, solange keine andere gültige Regelung mit dem Veranstalter getroffen ist.
5. Aufhebung des Vertrages wegen außergewöhnlichen Umständen
Wird die Veranstaltung bei Vertragsabschluss infolge nicht vorhersehbarer höherer Gewalt oder der Agentur beeinträchtigter Umstände, insbesondere solcher außerhalb der Einflussphäre der Agentur erheblich erschwert, gefährdet oder beeinträchtigt, so kann der Veranstalter als auch die Agentur den Vertrag kündigen. Wird der Vertrag gekündigt, so ist die Agentur berechtigt, für die bereits erbrachten oder noch zu erbringenden Leistungen eine angemessene Entschädigung in Ansatz zu bringen.
Bis zum Zeitpunkt der Kündigung werden von der Agentur bereits verauslagte Fremdkosten zu 100 % zur Zahlung fällig.
6. Urheberrecht
Sämtliche Leistungen sind als persönliche geistige Schöpfungen durch das Gesetz über Urheberrecht und verwandte Schutzrechte geschützt, dessen Regelung grundsätzlich immer als vereinbart gelten.

Die Agentur überträgt dem Kunden an den erbrachten Leistungen, Ideen, Entwürfen und Gestaltungen das einfache Nutzungsrecht im vereinbarten Umfang, diese gehen jedoch nicht über die konkret im Auftrag festgehaltenen Leistungen hinaus.

Der Kunde darf die Leistungen von uns nur für jene Zwecke in Anspruch nehmen, für welche die Leistung bestellt, erworben und bezahlt wurden. Übertragung der eingeräumten Rechte an Dritte ist nicht gestattet.

Jede Nachahmung – auch von Teilen des Werkes – ist unzulässig.

7. **Schweigepflicht**
Die Parteien sind gegenseitig verpflichtet über sämtliche ihnen bekannt werdende Einzelheiten, beispielsweise der Organisation, der Produktion oder des Vertriebs, Adressen, sowie der mit ihr verbundenen oder in Geschäftsbeziehung stehenden Firmen gegenüber Dritten absolutes Stillschweigen zu bewahren.
Die Geheimhaltungspflicht geht über die Dauer des Vertrages hinaus.
8. Die Agentur tritt grundsätzlich nicht als Veranstalter auf. Veranstalter ist grundsätzlich der Auftraggeber. Dieser verpflichtet sich auch die Veranstaltungshaftpflichtversicherung abzuschließen, bzw. für eventuell entstandene Schäden im Bereich der Veranstaltung – sei es Personen- oder Sachschäden – aufzukommen.
9. **Gerichtsstand und Erfüllungsort**
Für das Vertragsverhältnis gilt das deutsche Recht.
Gerichtsstand und Erfüllungsort ist, wenn der Auftraggeber Vollkaufmann ist und der Vertrag zum Vertrieb eines Handelsgewerbes gehört, für beide Vertragsparteien der Sitz des Auftragnehmers. Mit der Unterschrift werden die Allgemeinen Geschäftsbedingungen als Vertragsbestandteil anerkannt. Abweichende Vereinbarungen oder Nebenabreden bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform.
10. **Salvatorische Klausel**
Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam oder undurchführbar sein oder nach Vertragsabschluss unwirksam oder undurchführbar werden, bleibt davon die Wirksamkeit des Vertrages im Übrigen unberührt. An die Stelle der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung soll diejenige wirksame und durchführbare Regelung in Kraft treten, deren Wirkungen der wirtschaftlichen Zielsetzung am nächsten kommen, die die Vertragsparteien mit der unwirksamen bzw. undurchführbaren Bestimmung verfolgt haben. Die vorstehenden Bestimmungen gelten entsprechend für den Fall, dass sich der Vertrag als lückenhaft erweist.